

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Carl Zeiss Meditec AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Diagnostik und Therapie auf dem Gebiet der Medizintechnik.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben, sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen übernehmen, andere Unternehmen gründen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 81.309.610,00 und ist eingeteilt in 81.309.610,00 Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. April 2016 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 39.654.800,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge,

- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf die Begrenzung in Höhe von 10 % des Grundkapitals sind Veräußerungen eigener Aktien aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital fest-zulegen.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

§ 5

ORGANE

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

DER VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Auch für den Fall, daß das Grundkapital der Gesellschaft EUR 3.000.000,- übersteigt, kann der Vorstand aus nur einer Person bestehen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluß, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dasselbe gilt für die Bestimmung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands.

§ 7

Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat zur Regelung der vorstandsinternen Zusammenarbeit, insbesondere zur Verteilung der Geschäfte, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand aus einer Person besteht,
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, sofern der Vorstand aus mehreren Personen besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 9

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflicht des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften. Mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen, die von der Gesellschaft beherrscht werden, werden hinsichtlich der Berichtspflicht der Gesellschaft gleichgestellt.

§ 10

Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung, der Dienstvertrag und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Der Vorstand bedarf für die in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes aufgeführten Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

DER AUFSICHTSRAT

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Davon werden zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder sämtliche der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Erlischt das Amt des an die Stelle des Ausgeschiedenen getretenen Ersatzmitglieds in Folge der Nachwahl, bedarf die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Möglichkeit der Niederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung dieser Frist bleibt unberührt, sofern sie nicht zur Unzeit erfolgt.

§ 12

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er kann dabei auch Sachverständige mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz und der Satzung festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, verlangen.

§ 14

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 16

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden grundsätzlich schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die zu ihrer Beurteilung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 8 Tage vor der Sitzung mit Beschlußvorschlägen zuzustellen, so daß eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet.

§ 17

Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt.
Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme

schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über den selben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen.
- (5) Eine Beschlussfassung durch schriftliche (einschließlich Telefax) oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnet und ihr kein Mitglied widerspricht oder wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an ihr beteiligen. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses geltend gemacht werden.

§ 18

Niederschrift

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 19

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 je Mitglied. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten das Eineinhalbfache dieses Betrages.
- (1) Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich einem Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende des Präsidial- und Personalausschusses erhalten für ihre Tätigkeit in diesen Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die ihnen entstandenen Auslagen ersetzt.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich eine etwaige auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 20

D&O Versicherung

Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann die Gesellschaft künftig eine D&O-Versicherung mit einem angemessenen Versicherungsschutz und einem Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung abschließen.

§ 21

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer bundesdeutschen Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 22

Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Der Nachweis des Anteilbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein in Textform erstellter, auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung bezogener besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.
- (3) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 23

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; in der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung für die Formwahrung bestimmt werden.

§ 24

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignervertreter. Im Falle der Verhinderung des zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglieds wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter den Versammlungsvorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 25

Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz

eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

- (2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

IV. JAHRESABSCHLUß UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

§ 26

Jahresabschluß und Entlastung der Organmitglieder

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat er dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Unterlagen gemäß Abs. 1 sowie zu dem Ergebnis seiner Prüfung des ihm vorgelegten Berichts des Abschlußprüfers über dessen Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Hauptversammlung zu berichten.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlußprüfers, die Verwen-

dung des Bilanzgewinns, sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 27

Verwendung des Bilanzgewinns

Die Hauptversammlung beschließt nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 AktG über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns unter Berücksichtigung des dem Aufsichtsrat nach § 19 zustehenden Anteils am Bilanzgewinn.

V. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 28

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 29

Umwandlungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00.